

KAPITALRECHT *info*

Das Mandantenmagazin der Kanzlei GÖDDECKE

BRENNPUNKT

Bürgerschaft In der Wirtschaftskrise wird es für viele Kreditnehmer schnell eng. Wo Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug geraten, bitten die Banken oft auch die Ehepartner, Eltern oder Kinder zur Kasse. Diese haben zweierlei gemeinsam: Erstens stehen sie dem Schuldner nahe. Zweitens haben die Banker genau diese Nähe ausgenutzt, um sie beim Kredit als Bürgen oder Pseudodarlehensnehmer einzuspannen. Die Kanzlei GÖDDECKE Rechtsanwälte erklärt, wie Betroffene sich gegen sittenwidrige Forderungen von Banken wehren.

>> Seite 2 und 3

Interview Hartmut GÖDDECKE über Bürgschaften, Schuldenfalle und Restschuldbefreiung.

>> Seite 3

SPEKTRUM

Steuersparfonds Ein Urteil zeigt, dass Anleger auch einen kreditfinanzierten Fonds unbeschadet überstehen können.

>> Seite 4

Rechtsschutz So machen Anleger ihrer Rechtsschutzversicherung beim Feilschen einen Strich durch die Milchmädchenrechnung.

>> Seite 4

Schnee-Rente Mit Risikorenten der Marke Schnee waren Kunden schlecht beraten. Für den Schaden haften die Vermittler.

>> Seite 4

Aus der Kanzlei GÖDDECKE Verstärkung auf dem Seidenberg

>> Seite 4

EDITORIAL

KANZLEI GÖDDECKE

RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Leser, liebe Mandanten, die Wirtschaftskrise hat etwas Entlarvendes: Plötzlich zeigt sich, dass die Finanzwelt aus Potemkinschen Dörfern bestand. Lauter Fassaden ohne Substanz. Nicht nur bei Banken wie Hypo Real Estate bröckeln die Fassaden. Auch Vermögensverwalter kommen in Verruf. Bei einigen ermitteln schon die Staatsanwälte. In den USA sind Vermögensverwalter aufgefliegen, die ihre Kunden um Milliarden Dollar betrogen haben. Beispiel Bernard Madoff: Das einst gefeierte "Finanzgenie" betrieb in Wahrheit ein gigantisches Schneeballsystem.



Hartmut GÖDDECKE

Wie viele potemkinsche Vermögensverwalter tummeln sich eigentlich in Deutschland? Auch hierzulande müssen Anleger mit perfiden Tricks rechnen: Bei Schneeballsystemen werden neue Kunden mit Traumrenditen angelockt, ihr Geld an andere Kunden ausbezahlt, damit diese weiter an den Traum vom großen Geld glauben und noch mehr investieren. Nebenbei stopfen sich die Hintermänner die Taschen voll.

Bei Vermögensverwaltern drohen weitere Gefahren, etwa die Gebührenschinderei. Andere lassen sich von Banken durch Kickbackzahlungen korrumpieren. Zum Schaden der Kunden.

Wir können Ihnen leider auch nicht sagen, wo Sie den besten Vermögensverwalter finden. Aber wir können Ihnen helfen, vor dem Vertragsabschluss hinter die Fassade zu schauen. Bei unseriösen Vermögensverwaltern finden sich oft schon in den Verträgen verräterische Hinweise. Wir decken diese auf. Ist das Kind bereits in den Brunnen gefallen, helfen wir Ihnen, Ihren Anspruch auf Schadensersatz auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

*Viel Spaß beim Lesen,
Ihr Hartmut GÖDDECKE*

MSF-Fonds

Treuhänder verurteilt

Bei Verlusten mit geschlossenen Fonds können Anleger mitunter auch den Treuhänder des Fonds verklagen. Der Ansatzpunkt für die Forderung von Schadensersatz: Verletzung der Aufklärungspflichten. Denn auch Treuhänder müssen die betreuten Anleger darüber informieren, dass die Kapitalanlage eventuell gegen Regeln und Gesetze verstößt. Das zeigt ein Urteil, das die Kanzlei GÖDDECKE vor dem Oberlandesgericht Stuttgart erstritten hat (Aktenzeichen: 19 U 94/08).

Vor Gericht stand der Treuhänder des Master Star Fund (MSF). Wie beim MSF fließen bei vielen geschlossenen Fonds die Anlegergelder nicht direkt an den Fonds, sondern über eine so genannte Treuhandkommanditistin.

Bei MSF war es eine GmbH. Deren Geschäftsführer, ein Anwalt aus Gauting bei München, stand in Stuttgart vor Gericht. Das Urteil: Der Treuhänder haftet höchst persönlich dafür, dass sich ein

Anleger auf den MSF-Fonds eingelassen hat, obwohl die Finanzaufsicht BaFin den Fonds längst im Visier hatte, was später auch zum Ende des MSF führte.

Die Finanzaufsicht vermutete beim MSF-Fonds unerlaubte Bankgeschäfte. Dass die BaFin diesem Verdacht nachging, wusste auch der Treuhänder. Ebenso war ihm bekannt, dass die Anleger ihr Geld verlieren würden, wenn die BaFin den Fonds schließen würde. Trotzdem ließ der Treuhänder die ahnungslosen Anleger ins offene Messer rennen. Ein glatter Verstoß gegen die Aufklärungspflichten des Treuhänders. Schlimmer noch: Das OLG Stuttgart verurteilte das Versäumnis sogar als sittenwidrig. Denn zu dem "Nichterfüllen vertraglicher Pflichten" habe sich im Urteilsfall auch noch eine "besondere Verwerflichkeit des Verhaltens" gepaart. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das Machtwort fällt am Bundesgerichtshof.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/msf-fonds.php



In der Wirtschaftskrise wird es für Kreditnehmer schnell eng. Wo die Rückzahlung stockt, bitten Banken oft auch die Ehepartner, Eltern oder Kinder der Schuldner zur Kasse. Die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte erklärt, wie sich die Betroffenen wehren können.

Wer sich mit Banken einlässt, sollte sich zuvor bei Mark Twain schlau machen. Der amerikanische Schriftsteller und Erfinder von Tom Sawyer und Huckleberry Finn wusste genau, wie der typische Bankmann tickt: "Ein Bankier ist ein Mensch, der seinen Schirm verleiht, wenn die Sonne scheint, und ihn sofort zurückhaben will, wenn es zu regnen beginnt."

In der Wirtschaftskrise bekommen Kreditnehmer wieder verstärkt zu spüren, wie es ist, wenn die Bank einen im Regen stehen lässt. Da hat sich seit Mark Twain (1835 - 1910) nichts Wesentliches verändert. Die Bundesbürger stehen bei den Banken mit rund 1.232 Milliarden Euro in der Kreide. Den Löwenanteil haben sie für das eigene Dach über dem Kopf aufgenommen: Etwa 911 Milliarden Euro. Wer jetzt seine Arbeit verliert oder aus anderen Gründen Zinsen und Tilgung nicht pünktlich bezahlen kann, muss damit rechnen, dass die Bank den Kredit kündigt. Mit allen Folgen: Die Bank fordert die Restschulden auf einen Schlag zurück.

Kann der Schuldner die Summe nicht selbst aufbringen, machen sich die Banker in vielen Fällen an die Angehörigen ran. Meist sind es Ehefrauen, Lebensgefährtinnen, Töchter und Söhne oder die eigenen Eltern, die dran glauben und die Schuld abtragen sollen. Sie werden von der Bank zur Kasse gebeten, weil sie sich bei Abschluss des Kreditvertrages auf die Rolle des Bürgen oder – formal – des Mitdarlehensnehmers eingelassen haben.

Was die Betroffenen meist nicht wissen: "Solche Forderungen von Banken

sind im Bereich naher Angehöriger oft sittenwidrig", erklärt Rechtsanwalt Hartmut Götdecke aus Siegburg. Wo das zutrifft, "können sich die Bürgen und Mithaftenden gegen die Zwangsvereinnahmung durch Banken wehren", macht Götdecke den Angehörigen von überforderten Schuldnern Hoffnung.

Eine Bürgschaftserklärung gilt unter drei Voraussetzungen als sittenwidrig:

- Der Bürge ist aufgrund seiner Beziehung zum Schuldner in einer emotionalen Zwangslage.
- Der Bürge ist durch die Bürgschaft wirtschaftlich "krass überfordert".
- Die Bank hat vor Vertragsabschluss nicht ordentlich geprüft, ob der Bürge im Ernstfall auch wirklich zahlen kann.

Die emotionale Zwangslage nehmen Richter bei Personen aus dem Nahbereich des Schuldners an. Das sind allen voran die Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern und Kinder des Schuldners. Aber auch Schwiegereltern oder Schwiegertöchter und -söhne gehören zu diesem Kreis.

Anders bei Geschwistern. Sie zählen grundsätzlich nicht zu den Nahbereichspersonen. Es sei denn: "Können Bruder oder Schwester eine vergleichbar enge Beziehung zum Schuldner wie bei Nahbereichspersonen nachweisen, gilt auch hier die Vermutung einer emotionalen Zwangslage des Bürgen", erklärt Götdecke.

Für "krass überfordert" halten Richter solche Bürgen, die mit ihrem pfändungsfreien Einkommen nicht einmal die Zinsen des Darlehens bedienen können. Gepfändet wird ab einem Nettoeinkommen von 990 Euro im Monat. Verdient der Bürge im Monat

zum Beispiel 1500 Euro netto, beträgt der maximal pfändbare Betrag 360 Euro. Weniger ist es bei Bürgen, die nicht nur sich selbst, sondern auch noch Kinder durchfüttern müssen.

Eine sittenwidrige Bürgschaft ist nichtig

Bei der Frage nach der finanziellen Überforderung des Bürgen kommt es allein auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. "War der Bürge zu Beginn wirtschaftlich krass überfordert, unterstellt das Gericht der Bank später, dass sie die emotionale Beziehung in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat", erklärt Götdecke. Die Bürgschaft gilt damit als nichtig. Zwar kann die Bank diese Vermutung widerlegen. Das aber wird ihr kaum gelingen, wenn das Einkommen des Bürgen unterhalb der Pfändungsgrenze rangiert. Auch dann nicht, wenn sich der Bürge im Laufe der Jahre hochgearbeitet und sich seine Einkommenslage bis zur Beanspruchung durch die Bank verbessert hat. "Dass jemand später zufällig reich wird, etwa Geld erbt oder im Lotto gewinnt, ändert nichts daran, dass die Bürgschaft bei Vertragsabschluss sittenwidrig war", sagt Götdecke.

Dass die Gerichte ausgerechnet die Bürgschaft unter Angehörigen in Misskredit gebracht haben, ist den Banken ein Dorn im Auge. Denn die Geldverleiher gehen gern auf Sicherheit. Deshalb legen sie auch Wert darauf, dass sie neben dem Hauptschuldner des Darlehens möglichst weitere Personen für die Rückzahlung in Haftung nehmen können. Das betrifft vor allem Selbständige und Existenzgründer, die bei den Banken im Herbst 2008 mit immerhin 321 Milliarden verschuldet waren. In dieser Gruppe von Darlehensnehmern stellen Verwandte in schätzungsweise 30 bis 40 Prozent der Fälle die Kreditsicherung. Für die Bank hat das den Vorteil, dass sie bei Zahlungsausfall sofort beim Bürgen kassieren kann. Bei der so genannten dinglichen Kreditsicherung fällt den Banken der Zugriff dagegen schwerer. Beispiel Grundschuld: Hier muss die Bank erst die Zwangsversteigerung der Immobilie abwarten, bevor sie an das Geld kommt. Bei der Sicherung über eine Bürgschaft kann sie dagegen sofort zugreifen: beim Bürgen.

Kein Wunder, dass die Banken versuchen, die verbraucherfreundliche Rechtsprechung auszuhebeln. "Die Banker lassen sich allerhand einfallen, um die Rolle des Bürgen in den Verträgen zu verschleiern", sagt Götdecke. Zum Beispiel ist in vielen Darlehensverträgen nicht mehr offen von einem Bürgen die Rede. Statt dessen tauchen die

Angehörigen des Darlehensnehmers in den Verträgen immer öfter als "Mitantragssteller" oder "Zweitschuldner" oder "Mitschuldner" auf. Das Ziel: Die Banken wollen aus dem früheren Bürgen formal einen Mitdarlehensnehmer machen. Gerade so, als ob die Ehefrau des Hauptschuldners ein eigenständiges wirtschaftliches Interesse am Kredit haben würde und mitentscheiden dürfe, was mit dem Geld angeschafft wird. Wo Eigeninteresse und Mitspracherecht fehlen, ist die Betroffene in Wahrheit keine Mitdarlehensnehmerin, sondern nur eine Mithaftende. Und für Mithaftende gilt genau das gleiche wie bei Bürgen: "Bei Sittenwidrigkeit sind sie aus dem Schneider", sagt Göddecke.

Wie trickreich Banken versuchen, die Rolle von Mithaftenden in die von Darlehensnehmern umzudeuten, zeigt der BGH-Fall XI ZR 325/03: Der Geschäftsführer eines Unternehmens brauchte rund 175.000 Euro, um Schulden seiner Gesellschaft zurückzuzahlen. Den Kreditvertrag unterschrieb auch seine Ehefrau, die mit den geschäftlichen Interessen ihres Gatten nichts zu tun hatte. Trotzdem sollte die Darlehensrückzahlung über ein Konto der Ehefrau laufen. So versuchte die Bank, die mithaftende Ehefrau wie eine Darlehensnehmerin aussehen zu lassen. Nach sieben Jahren Rückzahlung ging dem Gatten die Luft aus. Die Bank bat die Gemahlin zur Kasse.

In den ersten beiden Instanzen bekam noch die Bank Recht. Die Frau sei Darlehensnehmerin, müsse also zahlen, urteilten die Richter. Dem Spuk machte der Bundesgerichtshof ein Ende: Die Ehefrau sei keines-

wegs eine echte Mitdarlehensnehmerin, so die BGH-Richter. Denn es mangle sowohl am eigenen wirtschaftlichen Interesse der Frau am Kredit als auch am Mitspracherecht bei der Mittelverwendung.

Der BGH ging auch auf den Vertragstext ein. Der sah die Frau ausdrücklich als Darlehensnehmerin. Trotzdem urteilten die Richter: Auf den genauen Wortlaut kommt es bei vorformulierten Verträgen nicht an, wenn sich bei den Vertragsparteien "ein übereinstimmender Wille" feststellen lasse, der eine andere Auslegung nahelege. Nur so könne die Rechtsprechung verhindern, dass Banken ihre Macht ausnutzen und Kunden per Vertragstext die Rolle von Strohmannern aufzwingen.

Genau darum ging es letztlich im Urteilsfall: Die Bank war bei Vertragsabschluss offensichtlich nur deshalb an einer Unterschrift der Ehefrau interessiert, um sie später als Mithaftende in die Pflicht nehmen zu können. Das war allen Beteiligten von Anfang an klar. Weil die Frau bei Vertragsabschluss außerdem nur über ein geringes Einkommen verfügte, das nicht einmal für die Zinslast reichte, galt ihre Mithaftung als sittenwidrig und somit als nichtig.

In einem anderen Fall verlangte eine Bank sogar, dass die Gattin des Unternehmers eine Vollmacht über das Firmenkonto bekomme. Das sollte so aussehen, als ob sie im Betrieb etwas zu sagen hätte. Hatte sie in Wahrheit aber nicht. Das Kölner Oberlandesgericht (OLG) hielt die Mithaftung der Gattin deshalb für sittenwidrig (OLG Köln 13 U 135/06).

Besonders trickreich ist die folgende Vorgehensweise: "Manche Banken bieten ihren Kunden an, den Kredit so großzügig zu bemessen, dass auch für die Ehefrau noch etwas Geld abfällt", erklärt Göddecke. Der Hintergedanke: Kann die Gattin über einen Teil des geliehenen Geldes verfügen, hat sie am Kredit auch ein wirtschaftliches Eigeninteresse – und automatisch die Eigenschaft als Mitdarlehensnehmerin am Hals.

Banken dürfen ihre Macht nicht ausnutzen

In so einem kniffligen Fall kommt es auf einen guten Anwalt an, der sich mit der Bürgschaftsrechtsprechung auskennt. Nur ein Experte kann das Gericht davon überzeugen, dass der Vertrag wenigstens teilweise nichtig ist. Er muss klar machen, dass seine Mandantin nur mit ihrem kleineren Anteil am Kredit echte Mitdarlehensnehmerin war, folglich nicht für den Löwenanteil haften darf, über den ausschließlich ihr insolventer Gatte verfügen konnte.

Genau so urteilte das OLG Köln unter dem Aktenzeichen 13 U 135/06. Der Fall: Eine Frau hatte mit ihrem Ehemann ein Darlehen in Höhe von rund 64.000 Euro aufgenommen. Die Frau konnte über 18.400 Euro verfügen. Der Rest ging auf das Geschäftskonto ihres Mannes. Trotzdem wollte die Bank die Frau später für den gesamten Kredit in Haftung nehmen. Doch das OLG Köln hielt den Kreditvertrag für teilnichtig. Die Frau musste deshalb nur für ihren Anteil am Kredit haften. Die Haftung für den größeren Rest war nichtig.

Auch die Salami-taktik ändert an der Sittenwidrigkeit von Bürgschaften nichts. Das zeigt ein Urteil des OLG Saarbrücken (Aktenzeichen: 8 U 502/07). Eine Bank hatte einem Unternehmer rund 220.000 Euro geliehen. Aufgeteilt auf vier Darlehen. Die Ehefrau musste bürgen. Dass sie mit ihrem pfändungsfreien Einkommen von 1200 Euro nicht einmal die Zinsen zahlen konnte, war von vornherein klar. Die Bürgschaft war folglich sittenwidrig.

Trotzdem nahm die Bank die Bürgin in Haftung. Und unterlag prompt in der ersten Instanz. In der zweiten Runde setzte die Bank auf einen Rechen-trick: Sie verzichtete auf zwei Kredite und behauptete, die Bürgin sei mit der restlichen Forderung nicht mehr überfordert. Auf diese Salami-taktik lies sich das OLG in Saarbrücken nicht ein. Was von Anfang an sittenwidrig ist, lässt sich später auch nicht mehr sauber waschen – nicht einmal scheinbarweise.

www.kapital-rechtinfo.de/mag/buergschaft.php

INTERVIEW

Der Bank von Anfang an nichts schuldig



Hartmut Göddecke

Rechtsanwalt Hartmut Göddecke über Bürgschaften, Schuldenfalle und Restschuldbefreiung.

? Herr Göddecke, die Gerichte zeigen viel Herz für Bürgen. Wieso?

Grundsätzlich können sich die Bundesbürger so hoch verschulden, wie sie wollen. Das galt früher auch für Bürgen. Dann hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erkannt, dass Banken die emotionale Nähe von Bürgen zum Schuldner ausnutzen, etwa bei Ehepartnern, Kindern oder Eltern. Dieser sittenwidrigen Kreditabsicherung haben die Verfassungsrichter 1993 einen Riegel vorgeschoben.

? Profitieren davon nur Bürgen?

Nein! Auch wer Kreditverträge als Mitdarlehensnehmer unterschreibt, hat Chancen. Denn ohne Eigeninteresse am Kredit und Mitspracherecht beim Geldausgeben sind sie nur Mithaftende. Hier

greift die gleiche Rechtsprechung wie bei Bürgschaften von nahen Angehörigen.

? Wieso lassen sich Menschen darauf ein, für Schulden anderer den Kopf hinzuhalten?

Bürgen und Mithaftende aus dem persönlichen Umfeld des Schuldners sind besonders gefährdet. Sie verpflichten sich gegenüber der Bank, ohne an ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu denken. Sie wollen ihre Angehörigen nicht im Stich lassen. Egal wie hoch das Risiko ist.

? Ist die Verbraucherinsolvenz ein Ausweg?

Ja! Aber bis zur finanziellen Freiheit ist es ein weiter Weg: Nach dem Insolvenzverfahren kommt die sechs jährige Wohlverhaltensphase. In der gibt der Schuldner die pfändbaren Anteile seines Lohns ab. Danach kann er die Restschuldbefreiung beantragen. Mit ungewissem Ausgang. Schneller geht es über die Sittenwidrigkeit. Denn sittenwidrige Verträge sind nichtig. Der Bürge oder Mithaftende war der Bank folglich von Anfang an nichts schuldig.

Falk

Anleger erhalten Geld zurück

Ein Erfolg für Anleger mit Sparfonds hat die Kanzlei Götdecke gegen die GE Money Bank erstritten. Das Landgericht Gießen verurteilte die Bank dazu, einem Ehepaar rund 20.000 Euro zurückzuzahlen (Aktenzeichen 3 O 557/07). Diese Summe hatte die GE Money Bank den Anlegern für die Beteiligung an einem Falk-Fonds geliehen. Allerdings investierte das Ehepaar nicht ganz freiwillig. Sowohl die Anlageberatung als auch die Vermittlung des Darlehens fanden in einer typischen Haustürsituation statt.

Typisch Haustürgeschäft heißt: Der Anlageberater ergreift die Initiative, ruft neue Kunden an, um mit ihnen einen Termin zu vereinbaren, und besucht die Kunden dann zu Hause oder in ihrem Büro. Dort drückt er ihnen die Kapitalanlage aufs Auge.

Bei Haustürgeschäften haben Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht von zwei Wochen. Der Verkäufer muss sie über das Widerrufsrecht aufklären. Macht er hierbei einen Fehler, gibt es keine Frist mehr. Der Kunde kann den Vertrag also auch Jahre später noch widerrufen.

Genau so verhielt es sich im Urteilsfall. Der Berater vermittelte die Fonds-Beteiligung plus Kreditvertrag. Die Anleger hatten keinen direkten Kontakt zur GE Money Bank. Das erwies sich später als Glücksfall. Denn das Landgericht Gießen bestätigte das Widerrufsrecht der Anleger sowohl für die Fondsbeteiligung als auch für den Kreditvertrag. "Der Fall zeigt, dass Anleger mit einer durchdachten Prozessstrategie selbst aus einem kreditfinanzierten Fonds ohne Schaden herauskommen können", sagt Rechtsanwalt Sebastian Schmitz von der Kanzlei Götdecke.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/falk.php

Schnee-Rente

Riskante Altersvorsorge

Die Sicherheits-Kompakt-Rente der Schnee-Gruppe ist laut Gerichtsurteil ein Etikettenschwindel: Dahinter stecke keine sichere Altersvorsorge, sondern eine riskante Kapitalanlage. Über die Risiken hätte ein Anlagevermittler seine Kunden aufklären müssen, urteilte das Oberlandesgericht Hamm in einem Fall (Aktenzeichen: 4 U 22/06).

Auf die Vermittler der Schnee-Gruppe sind zahlreiche Kunden reingefallen. Kein Wunder. Denn die Vermittler haben die Schnee-Rente als mündelsichere, lebenslange und unkündbare "Sicherheitsrente" mit hoher Rendite gepriesen. So bekamen die Kunden nicht mit, dass die Kapital-

anlage auf einen prosperierenden Aktienmarkt spekulierte und damit riskant war. Diese Information hatte der Anbieter vorsorglich im Kleingedruckten versteckt. Auch in den "Wichtigen Hinweisen" wurden die Ausfallrisiken nur verklausuliert angesprochen. Mit dieser Kundeninfo versuchten sich Vermittler offenbar vor dem Vorwurf der Falschberatung zu schützen. Doch die Hammer Richter ließen sich von diesem Feigenblatt der Vermittler nicht täuschen. Sie kanzelten die Schnee-Rente als "Risikorente" ab und verurteilten den Anlagevermittler im Urteilsfall wegen Verletzung seiner Aufklärungspflichten zu Schadensersatz.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/schnee-rente.php

AUS DER KANZLEI GÖTDECKE

Anwälte Erfolg macht Arbeit. Das trifft auch auf die Kanzlei Götdecke zu, die sich für immer mehr Mandanten einsetzt. Deshalb rüstet Kanzleichef Hartmut Götdecke personell auf. Mittlerweile arbeiten in Siegburg acht Rechtsanwälte auf dem Seidenberg. Neu an Bord: Rechtsanwältin Uta Wichering macht sich für Mandanten mit Windenergiefonds stark. Rechtsanwalt Ralf Koch konzentriert sich auf den Rechtsstreit mit Anlageberatern. Für Rechtsfragen rund um Immobilien konnte die Kanzlei Götdecke mit Manfred Pisters einen Juristen als kooperierenden Anwalt gewinnen, der sich mit Rechtsprechung bestens auskennt. Pisters war fast 40 Jahre lang Richter, davon 17 Jahre als Vorsitzender Richter des 9. Zivilsenats am Oberlandesgericht Düsseldorf, wo er unter anderem für Grundstücksrecht und Zwangsvollstreckungsrecht zuständig war.

Rechtsschutz

Recht auf Flankenschutz

Nach dem Motto, der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach, versuchen sich Rechtsschutzversicherungen bei Kapitalanlegern um Leistungsversprechen zu drücken. Zumindest teilweise. Der Rechentrick geht so: Die Versicherung schätzt den spekulativen Anteil der Kapitalanlage und kürzt im gleichen Umfang ihre Deckungszusage für den Rechtsstreit. "Juristisch ist diese Rechnung höchst fragwürdig. Darauf sollten sich Anleger nicht einlassen", empfiehlt Anlegeranwalt Mathias Corzelius von der Kanzlei Götdecke.

Beispiel Master Star Fund (MSF): Diese Kapitalanlage wurde von Ex-Politikern als Altersvorsorge gepriesen, entpuppte sich jedoch schnell als Geldgrab. Die Kanzlei Götdecke vertritt zahlreiche Anleger, die ihre Einlagen von den Initiatoren und Verkäufern zurückverlangen und dabei auf die Schützenhilfe ihrer Rechtsschutzversicherung bauen.

"Die Versicherungspflicht steht bei älteren Rechtsschutzpolicen außer Frage", sagt Corzelius. Trotzdem versucht zum Beispiel die DAS ihre Versicherten mit einer Zusage von 75 Prozent abzuspeisen. Mit folgender Begründung: Aus dem Emissionsprospekt des Pleitefonds ergebe sich, "dass circa 25 Prozent der Anlagen in hochspekulative Börsengeschäfte fließen sollten." Deshalb falle auch der Rechtsschutz um 25 Prozent niedriger aus.

Dass diese Rechnung nicht wasserdicht ist, weiß offenbar auch die DAS. "Sobald ein Anleger Klage einreicht, bekommt er von der Versicherung ohne Probleme die Zusage für den vollen Flankenschutz", sagt Corzelius.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/rechtsschutz.php

m Herausgeber: Hartmut Götdecke

u Auf dem Seidenberg 5
D- 53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de
s magazin@rechtinfo.de

s T +49 (0)2241-1733-0
T +49 (0)700-rechtinfo
e T +49 (0)700-732 48 46 36
F +49 (0)2241-1733-44

r Redaktion: Rüdiger v. Schönfels (ViSdP),
p www.komposition.de
Pasteurstraße 31 · 10407 Berlin

m Grafik: Braun Grafikdesign Berlin
Fotos: fotolia.de

I Erscheinungsweise: halbjährlich